



## BGH: Anlegerfreundliche Rechtsprechungsänderung bei der Beweislast

**14.08.2012 – Mit anlegerfreundlichem Urteil vom 08.05.2012 (Az. XI ZR 262/10) hat der BGH seine Rechtsprechung zur Beweislast für die Kausalität in Kapitalanlagefällen geändert. Es obliegt nunmehr der beratenden Bank, den Entlastungsbeweis zu führen.**

### 1. Sachverhalt

Im konkreten Fall klagte ein **Anleger**, der sich an einem **Medienfonds** beteiligte, gegen seine beratende Bank. Trotz bestehender Aufklärungspflicht wies diese während der Beratungsgespräche nicht auf die ihr hinter dem Rücken des Kapitalanlegers zugeflossenen Rückvergütungen (**Kick-Back-Zahlungen**) in Höhe von 8,9 % hin. Im Prozess verteidigte sich die beklagte Bank mit dem Argument, dass der klagende Anleger nicht nur eine Handlungsalternative gehabt hätte, er sich mithin in einem **Entscheidungskonflikt** befunden hätte. Nach Auffassung der Beklagten war die **Aufklärungspflichtverletzung** für den Schaden des Anlegers also nicht kausal. Der Kläger hätte nachweisen müssen, dass er bei einer ordnungsgemäßen Beratung eine konkrete Alternativanlage gewählt hätte.

### 2. Entscheidung

In der Vergangenheit machte der **Bundesgerichtshof (BGH)** die **Beweislastumkehr** davon abhängig, dass der Kapitalanleger sich bei korrekter Aufklärung vernünftigerweise nur für eine bestimmte Alternativanlage entschieden hätte. Der klagende Anleger durfte sich nicht in einem **Entscheidungskonflikt** befunden haben. Von dieser Sichtweise nimmt der XI. Zivilsenat nun Abstand, um seine **Rechtsprechung** wesentlich anlegerfreundlicher zu gestalten. Nach **neuer BGH-Rechtsprechung** ist es nicht mehr nötig, dass der Anleger vernünftigerweise nur eine Handlungsalternative hatte. Wenn eine **Aufklärungspflichtverletzung** der beratenden Bank feststeht, obliegt ihr der **Entlastungsbeweis**, dass der Anleger auch bei pflichtgemäßem Verhalten einen Schaden erlitten hätte. Oder mit anderen Worten: Infolge der **Beweislastumkehr** muss die beklagte Bank im Rahmen der Kausalität beweisen, dass der Anleger ihren Rat bzw. Hinweis unbeachtet gelassen hätte.

### 3. Konsequenz

Diese BGH-Entscheidung ist für **geschädigte Kapitalanleger** eine **sehr gute Nachricht**. Einem klagenden Anleger schadet in Zukunft nicht mehr, dass ihm mehrere Handlungsvarianten zur Verfügung standen, er sich also in einem **Entscheidungskonflikt** befand. Infolge des eher anlegerfreundlichen Urteils werden sich Anleger als Kläger zukünftig aber darauf einstellen müssen, dass sie im Rahmen der Beweisaufnahme als Partei vernommen werden.